



**Satzung des SV Buchholz 1911 e.V.**

**Fassung vom 11.03.2019**

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen SV Buchholz 1911 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 26.03.1956 als BSG "Fortschritt" Buchholz neu gegründet und führte vom 24. Mai 1990 bis 27. April 2018 den Namen Sportverein Buchholz e.V.. Der SV Buchholz 1911 e.V. sieht sich als Nachfolger und in der Tradition des 1911 gegründeten FC Buchholz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen durch das regelmäßige Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von regelmäßigen sportlichen Veranstaltungen, - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein hat neben seiner Fußballabteilung, die das Grundgefüge des Sportvereins darstellt, noch andere Sportabteilungen, die ein fester Bestandteil des SV Buchholz 1911 sind.
- c) Der SV Buchholz 1911 betrachtet sich als eine Vereinigung, die (entsprechend ihren Voraussetzungen) offen für weitere Sportarten und Disziplinen ist.
- d) Der Verein tritt für die freie Wahl der sportlichen Betätigung ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 4 FARBEN, EHRUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind traditionell grün, weiß, rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Der Vorstand verleiht auf Vorschlag des Ältestenrates, auf eigenen oder Initiativvorschlag an verdiente Mitglieder die bronzene, silberne oder goldene Ehrennadel.
4. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)
  - Ehrenmitglieder
  - fördernde oder passive Mitglieder
  - auswärtige Mitglieder
  - beitragsfreie Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur für den 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich oder durch Niederschrift beim Vorstand zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit

Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Beschwerdeausschuss mit einer Frist von 14 Tagen anrufen.

- d) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und mit Ausnahme der finanziellen Rückstände alle Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden und sind zurückzugeben.
6. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und Gebühren zu zahlen. Höhe, Art und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
  7. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
  9. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
  10. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
    - Verweis,
    - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
    - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb auf die Dauer von über vier Wochen hinaus.

Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung mit einer Frist von 14 Tagen den Beschwerdeausschuss schriftlich anzurufen oder sich an den Ältestenrat zu wenden.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) der Beschwerdeausschuss

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und höchstes Berufungsorgan des SV Buchholz 1911 e.V..
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den 6 ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen vorher schriftlich, fernschriftlich, elektronisch, auf der Vereinshomepage im Internet oder durch öffentlichen Aushang im Verein zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Neuwahl des Vorstands alle 2 Jahre;
  - d) Wahl des Beschwerdeausschusses alle 2 Jahre;
  - e) Wahl von drei Kassenprüfern alle 2 Jahre;
  - f) Wahl des Ältestenrates alle 2 Jahre;
  - g) Haushaltsvoranschlag;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Vorsitzende des Ältestenrates leiten die Versammlung. Die Leitung kann an ein verdientes Mitglied des Vereins übertragen werden, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem zustimmt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit.).
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht mit.).
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn sie im Interesse des Vereins von Ältestenrat oder Beschwerdeausschuss einstimmig oder vom Vorstand einberufen werden oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder. Die Einberufung muss spätestens 10 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages erfolgen.
11. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zur Eröffnung zu stellen bzw. bekanntzugeben. Anträge zu Änderungen der Satzung sind spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen, der diese auf formale Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit prüft. Im Falle von Formfehlern sind diese durch den Vorstand zu berichtigen. Ist ein Antrag rechtlich nicht zulässig, ist dies vor Eröffnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu begründen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat vor Eröffnung der

Mitgliederversammlung nach Anträgen zu fragen, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind.

13. Berechtig zur Wahl sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede Jugendmannschaft hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimme wird von einem Wahlelternvertreter abgegeben, der spätestens 7 Tage vor der Wahl beim Vorstand zu registrieren ist. Jeder Wahlelternvertreter hat eine Stimme.

Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Wählbar in den Vorstand oder in Ausschüsse sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegen die keine rechtskräftige Vereins- oder Verbandsstrafe vorliegt und die zum Zeitpunkt der Wahl keine Beitragsschulden haben.

Eine Wahl wird durchgeführt nach den Regelungen zur Durchführung in den Ordnungen des Vereins.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden

dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Es gilt das Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Geschäftsbereich verantwortlich; auch für die in seinem Bereich tätigen erweiterten Vorstandsmitglieder und weiteren Mitarbeiter. Vorstandsmitglieder haben keine Weisungsbefugnis untereinander. Der Vorstand ist Kontrollorgan aller Geschäftsbereiche, die einzelnen Mitglieder sind diesem rechenschaftspflichtig und untergeordnet.

Die Aufgabenverteilung erfolgt auf der konstituierenden Vorstandssitzung, die spätestens 14 Tage nach der Wahl stattfinden muss.

2. Alle Mitglieder im Vorstand sind gleichberechtigt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretene Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Beschlüsse des Vorstands kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorstandssitzungen zu Stande. An Beschlussabstimmungen muss mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Schriftliche oder elektronische Beschlussfassung sowie Beschlussfassung im Umlaufverfahren außerhalb von Vorstandssitzungen sind nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

5. Beschlüsse des Vorstandes, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 30.000,00 Euro zur Folge haben, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Bei Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses gilt der vorgenannte Betrag für einen Dreijahreszeitraum.
6. Der Vorstand kann sich durch weitere Mitarbeiter im erweiterten Vorstand ergänzen. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder des erweiterten Vorstands durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Berufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes endet automatisch am Tag einer Wahlversammlung. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben im erweiterten Vorstand.
7. Personalunion im Vorstand ist grundsätzlich zulässig. Jedes Vorstandsmitglied in Person hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
9. Rücktritte von Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
10. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
11. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 BESCHWERDEAUSSCHUSS**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, der erste Beschwerdeausschuss wird jedoch für 3 Jahre gewählt. Der Beschwerdeausschuss kann von jedem Mitglied des Vereins angerufen werden.

Er hat das Begnadigungsrecht bei Vereinsausschlüssen oder der Verhängung von Vereinsstrafen.

Auf jeder Vorstandssitzung hat der Beschwerdeausschuss ein Vortragsrecht zu Fällen, zu denen er angerufen wurde. Er kann dem Vorstand Empfehlungen geben und die Mitgliederversammlung anrufen, wenn alle seine Mitglieder zustimmen.

## **§ 10 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Beschwerdeausschuss angehören dürfen und mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied im SV Buchholz 1911 sein müssen. Er wird für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, der erste Ältestenrat wird jedoch für 3 Jahre gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nur der Ältestenrat kann auf eigenen oder Initiativvorschlag der Mitgliederversammlung

Ehrenmitglieder oder einen Ehrenvorsitzenden vorschlagen (unter Beachtung von § 13) und ist Mediationsorgan bei Vorgängen, die formal den Vereinsformalien entsprechen aber Ungerechtigkeiten aus Sicht des Betroffenen darstellen. Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins ist. Der Ältestenrat muss einer kommissarischen Ernennung von Vorstandsmitgliedern zustimmen. Der Ältestenrat kann dem Vorstand Vorschläge zur Verleihung von Ehrennadeln unterbreiten.

Auf jeder Vorstandssitzung hat der Ältestenrat ein uneingeschränktes Vortrags- und Teilnahmerecht. Er kann dem Vorstand Empfehlungen geben und Vorlagen zur Diskussion und Abstimmung auf Vorstandssitzungen stellen.

Der Ältestenrat kann Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit außer Kraft setzen, wenn diese gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen.

## **§ 11 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung mit Ausnahme der Beitragshöhe.
3. Der Vorstand beschließt die Beschwerdeordnung.
4. Der Vorstand beschließt die Ehrenordnung.
5. Außerdem sind eventuelle Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
6. Der Vorstand kann weitere Ordnungen zur Regelung der Abläufe im Verein erlassen. Diese Ordnungen dürfen der Satzung und etwaigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen nicht widersprechen. Der Vorstand kann bestimmen, dass beschlossene Ordnungen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
7. Die unter 1. - 4. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 KASSENPRÜFER**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.  
Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Mindestens zwei Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Können sich die Kassenprüfer nicht auf einen Bericht einigen, können abweichende Berichte (Minderheitsmeinungen) ebenfalls der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
2. Sind keine 2 Kassenprüfer vorhanden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit kommissarisch Kassenprüfer berufen. Der Ältestenrat muss dieser Berufung zustimmen.



### **§ 13 EHRENMITGLIEDER, EHRENVORSITZENDE**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Der Vorstand hat ein Vetorecht bei formaler Nichtbeachtung der Ehrenordnung.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben ein Vortragsrecht auf jeder Vorstandssitzung.

2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und in Ihrer Funktion als Mitglied des Vorstandes mit herausragendem Engagement Ihre Kraft zum Wohle und zur Entwicklung des Vereins eingebracht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Es darf maximal 2 Ehrenvorsitzende geben.

Der Ehrenvorsitzende hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzenden ist von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Der Ehrenvorsitzenden hat ein Vortragsrecht und eine beratende Stimme auf jeder Vorstandssitzung.

Nur die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenposition eines Ehrenvorsitzenden mit 2/3 Mehrheit aberkennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 60 AO zu verwenden hat.

### **§ 15 SONSTIGES**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vereinfachung wurde überwiegend nur eine grammatikalische Form als geschlechtsallgemeine Form gewählt, die weibliche wie männliche Personen gleichermaßen einschließt.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2019 und tritt in Kraft nach Eintrag in das Vereinsregister.